

**HAUSHALTSSATZUNG DER HL. GEISTSPITALSTIFTUNG LANDSHUT
FÜR DAS
HAUSHALTSJAHR 2025**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S.834, BayRS 282-1-1-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 449) erlässt der Stadtrat der Stadt Landshut für die Hl. Geistspitalstiftung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt für die Rentenkasse

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1.753.980 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 4.807.675 €

ab.

- (2) Der Wirtschaftsplan für die Heime Hl. Geistspital und Magdalenenheim 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt für das Heim Hl. Geistspital
im Erfolgsplan
bei einem Ertragsvolumen von 6.171.350 €
und einem Aufwandsvolumen von 6.247.850 €
mit einem Jahresverlust von 76.500 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.320.946 €

Er schließt für das Heim Magdalenenheim
im Erfolgsplan
bei einem Ertragsvolumen von 8.401.800 €
und einem Aufwandsvolumen von 8.469.200 €
mit einem Jahresverlust von 67.400 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.276.481 €

ab.

- (3) Der Wirtschaftsplan des Forstwirtschaftsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
bei einem Ertragsvolumen von 646.200 €
und einem Aufwandsvolumen von 640.990 €
mit einem Jahresgewinn von 5.210 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.200 €

ab.

§ 2

- (1) Bei der Rentenkasse sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.
- (2) Beim Heim Hl. Geistspital sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

Beim Magdalenenheim sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.
- (3) Beim Forstwirtschaftsbetrieb sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Rentenkasse werden auf 0 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Heime werden auf 4.015.000 € im Hl. Geistspital und 240.000 € im Magdalenenheim festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Rentenkasse wird auf 292.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Landshut, den 13. Dezember 2024

STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister